



Geschäftsordnung

Teil A

§ 1 Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, Einladung, Stimmrecht und Anträge an die Mitgliederversammlung ist in der Satzung des ESV „Lokomotive“ geregelt.
Die Geschäftsordnung gilt für Abteilungsversammlungen sinngemäß.
Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und Beschlussvorlagen/Beratungsmaterialien beizufügen.

§ 2 Delegiertenmeldung

Die Abteilungen des ESV melden ihre Delegierten entsprechend des Teilnehmerschlüssels namentlich eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand des ESV.

§ 3 Delegiertenteilnahme

Vor Beginn der Mitgliederversammlung haben sich die Teilnehmer namentlich in die Anwesenheitsliste bei der Einlasskontrolle einzutragen.

§ 4 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsident des ESV oder einen von ihm zu bestimmenden Vertreter.
- (2) Dem Leiter der Mitgliederversammlung stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
- (3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter der Mitgliederversammlung zu rügen. Bei Erfordernis ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Beachtet ein Teilnehmer trotzdem nicht die Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Analog gilt dies für Zuhörer.

§ 5 Teilnahme der Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen des ESV sind öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann jedoch für verschiedene Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Reden

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann eine Rednerliste aufgestellt werden, die von einem Beauftragten geführt wird.
Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.
Die Rednerliste kann durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- (3) Der Leiter der Mitgliederversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache entfernen, kann nach Abmahnung das Wort entzogen werden.

- (5) Antragstellern und Berichterstattern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (6) Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner ist sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (7) Nach bereits getroffenen Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten und Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dies wird durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
- (8) Zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen stimmberechtigter Delegierten zu erteilen.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragstellung an die Mitgliederversammlung ist in der Satzung des ESV geregelt.
- (2) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist zu verlesen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann eine Abstimmung anweisen, wenn sie von mindestens 40% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
- (4) Zur Aufnahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Anzahl der Beisitzer ist bis zu fünf festgelegt entsprechend den Tätigkeitsfeldern und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuß zu wählen, der sich aus mindestens zwei Delegierten zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Wahlen werden offen (mit Handzeichen) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
- (4) Geheim ist zu wählen, wenn dies von mehr als 40% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beantragt wird.
- (5) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- (6) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und der Mitgliederversammlung die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.
- (7) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (9) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (10) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegeben werden als gültige Stimme.
- (11) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.

(12) Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung nachgewiesen werden kann.

§ 9 Berichterstattungen an die Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenbericht und der Bericht des Kassenprüfers schriftlich zu präsentieren. Die visuelle Darstellung ist zu nutzen. Die Schriftform kann von jeden Delegierten im Geschäftszimmer eingesehen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt der Teil A der GO analog.

Geschäftsordnung zu Sitzungen (Teil B)

§ 11 Einberufung, Einladung

- (1) Der Vorstand bzw. Abteilungsleitung bestimmen die Art und Weise der Einberufung der Sitzungen selbst. Der Vorstand des Vereins tagt mindestens zweimal im Quartal. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Bei Erfordernis kann der Präsident den erweiterten Vorstand zusätzlich einberufen.
- (2) Einladungen zu Sitzungen sind schriftlich vorzunehmen und eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zuzustellen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen zugestellt werden.
- (3) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen, sollten schriftlich mit der Einladung zugestellt werden.

§ 12 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten bzw. Abteilungsleiter und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Vertreter.
- (2) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die Bestimmung des Teils A dieser Ordnung sinngemäß.

§ 13 Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreichers zu tragen und dürfen nicht gegen Satzung und Ordnungen verstoßen. Anonyme Beschwerden sind nicht zulässig.

§ 14 Protokolle, Schlussbestimmungen

- (1) Über die Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesen müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut zu ersehen sein.
- (2) Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen.
- (3) Protokolle und Anlagen sind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 5.7.2018. in Kraft.

Chemnitz, 6.7.2018



Hunger (Präsident)